BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL IN IHRER URSPRÜNGLICHEN ZUSAMMENSETZUNG

vom 30. Januar 1975

über die Eröffnung von Zollpräferenzen für die unter die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und in den überseeischen Ländern und Gebieten

(75/90/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL IN IHRER URSPRÜNGLICHEN ZUSAMMENSETZUNG —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Das zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar am 29. Juli 1969 geschlossene Abkommen über die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse und das Abkommen vom 14. Dezember 1970 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über den Handel mit den überseeischen Ländern und Gebieten mit den Erzeugnissen, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, laufen am 31. Januar 1975 aus.

Gemäß Artikel 109 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 117 Absatz 2 der Beitrittsakte sind die neuen Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, diesem Abkommen beizutreten;

gestützt auf den Beschluß Nr. 48/75 des Assoziationsrats EWG/AASM betreffend die nach dem 31. Januar 1975 anzuwendenden Übergangsmaßnahmen und den Beschluß 75/89/EWG des Rates vom 30. Januar 1975 betreffend die nach dem 31. Januar 1975 in den Beziehungen zu den überseeischen Ländern und Gebieten anzuwendenden Übergangsmaßnahmen (1),

in dem Bestreben, autonom und gleichlaufend die bestehenden Zollaussetzungen weiterhin anzuwenden,

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ab 1. Februar 1975 werden die Zölle, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf die Einfuhr der unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten anwendbar sind, beziehungsweise die Erhebung dieser Zölle ausgesetzt.

Artikel 2

Die Vorschriften zur Festlegung der Ursprungsregeln für die Anwendung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und für die Anwendung des Beschlusses 70/549/EWG des Rates vom 29. September 1970 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten für die unter Artikel 1 fallenden Erzeugnisse.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten beschließen im gemeinsamen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder von der Kommission angeregten etwaigen Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß läuft gleichzeitig mit den Übergangsmaßnahmen ab, die Gegenstand des Beschlusses Nr. 48/75 des Assoziationsrats EWG/AASM und des Beschlusses 75/89/EWG sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorkehrungen.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1975.

Der Präsident

G. FITZGERALD

(1) Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.